

Taxordnung Haus Eigenamt AG

Gültig ab 1. Januar 2026 *Anhang 1 zum Pensions- und Pflegevertrag*

1 Pensionstaxe

Die Pensionstaxe wird je nach Belegungsart (1-Bett- oder 2-Bettzimmer) und den Pflegebedürfnissen erhoben:

Tarife Pensionstaxe

1.1 Tagessatz Pensionstaxe	CHF 148.00
1.2 Tagessatz bei Kurzaufenthalt	CHF 163.00
1.3 Tagessatz Reservation Zimmer	CHF 115.00
1.4 Tagessatz-Reduktion für BewohnerInnen im Doppelzimmer	CHF 15.00

Die Pensionstaxen werden monatlich im Voraus verrechnet. Die Kosten für Pflege und übrige Leistungen werden im abzurechnenden Monat fakturiert. Allfällige Guthaben werden im Folgemonat gutgeschrieben.

2 Umfang und Inhalt

Mit dem Tagessatz Pensionstaxe werden Leistungen für Unterhalt und Verpflegung abgegolten.

2.1 Eintritts- und Austrittstag

Der Ein- und Austrittstag wird zum ganzen Tagessatz Pensionstaxe verrechnet.

2.2 In der Pensionstaxe enthaltene Leistungen

- Unterkunft in einem Einzel- oder Doppelzimmer mit Balkon sowie Dusche/Lavabo/WC. Das Zimmer ist mit einem Pflegebett, einem Nachttisch, einem Einbauschränk und einem Safe ausgestattet.
- Vollpension (auch ärztlich verordnete Diät) inkl. Mineralwasser nature sowie zusätzlich einen Kaffee oder Tee pro Tag in unserer Cafeteria
- Heizung, Strom, Wasser
- Waschen der Bettwäsche
- Waschen der Leibwäsche (nur bei Langzeitaufenthalt)
- Reinigung von Zimmer und Nasszelle; Standardreinigung einmal pro Woche (Abstauben, Saugen, Boden feucht aufnehmen, Reinigung von WC, Dusche und Lavabo); gründliche Reinigung mind. einmal pro zwei Jahre (Vorhänge waschen, Behandlung von Böden, WC, Lavabo, Dusche jeweils mit Grundreinigungsmittel, Parkettboden wienern)
- Fensterreinigung einmal pro Jahr
- Benützung von Gemeinschaftseinrichtungen und –räumen
- Anlässe und Veranstaltungen welche allen BewohnerInnen angeboten werden

2.3 In der Pensionstaxe nicht enthaltene Leistungen

- Begleitung zu externen Arztbesuchen
- Chemische Reinigung persönlicher Kleidungs- und Wäschestücke
- Coiffeur / Podologie
- Diät aus Komfortgründen
- Instandhaltung persönlicher Wäsche
- Getränke (ausgenommen die in der Grundtaxe inbegriffenen)
- Medizinische Nebenleistungen wie Arztkosten, Medikamente, Mittel und Gegenstände, Physiotherapien sowie Kranken- und Unfalltransporte
- Persönliche Krankheits- und Unfallversicherung
- Zimmerservice aus Komfortgründen à CHF 15 pro Tag

Diese Leistungen werden je nach Tarif oder Aufwand verrechnet.

3 Betreuungstaxe

Die Betreuungstaxe umfasst die Kosten für Hilfe- und Betreuungsleistungen, die infolge Alter, Invalidität, Unfall oder Krankheit notwendig sind und keine KVG-Leistungen darstellen.

Betreuungstaxe CHF/Tag
45.00

Nicht kassenpflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen

nach Aufwand

4 Taxen für Pflege

Die Beiträge für Pflegeleistungen bemessen sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit.

In der Haus Eigenamt AG wird die Pflegebedürftigkeit mit dem Instrument interRAI LTCF erhoben und einer von 12 Pflegestufen zugeordnet.

Gemäss Pflegefinanzierung im Kanton Aargau werden die Pflegekosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zwischen den Krankenversicherern, den Wohngemeinden und den Pflegebedürftigen aufgeteilt.

Beiträge der BewohnerInnen für Pflegeleistungen

Die Höhe der Beteiligung an den Pflegekosten durch die BewohnerInnen, richtet sich nach den jährlichen Vorgaben des Departement Gesundheit und Soziales (DGS).

Beiträge der Krankenversicherer für Pflegeleistungen

Die Beteiligung der Krankenversicherer an den Pflegekosten sind in der Krankenleistungsverordnung (KLV) Art. 7a, Abs. 3 geregelt.

Beiträge der Öffentlichen Hand für Pflegeleistungen

Die Beiträge der Wohngemeinden für Pflegeleistungen werden jährlich durch das Departement für Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau (DGS) festgelegt.

Beiträge für Pflegeleistungen in CHF/Tag

	Versicherer	Öffentliche Hand	BewohnerIn
Pflegebedarfsstufe	Pflegeleistungen	Pflegeleistungen	Pflegeleistungen
1	9.60	0.00	3.70
2	19.20	0.00	20.80
3	28.80	14.90	23.00
4	38.40	31.90	23.00
5	48.00	49.00	23.00
6	57.60	66.10	23.00
7	67.20	83.10	23.00
8	76.80	100.20	23.00
9	86.40	117.30	23.00
10	96.00	134.30	23.00
11	105.60	151.40	23.00
12	115.20	168.50	23.00

5 Medizinische Nebenleistungen

Ärztliche Leistungen, kassenpflichtige Medikamente und Therapien, Mittel und Gegenstände werden gemäss den geltenden Tarifen und Taxen verrechnet.

Ärztliche Leistungen

Die Arztrechnung wird an die BewohnerInnen verschickt. Dieser fordert beim Versicherer die Rückvergütung ein und bezahlt anschliessend den Leistungserbringer (Tiers Garant).

Medikamente

Die Apotheke Birrfeld rechnet ärztlich verordnete Medikamente direkt mit dem Krankenversicherer ab. Nicht verordnungspflichtige Medikamente werden den BewohnerInnen in Rechnung gestellt.

Mobiles Röntgen

[Mobile DiagnostiX AG: Radiologie vor Ort \(mobile-diagnostix.ch\)](http://mobile-diagnostix.ch)

Kosten pro Anfahrt: CHF 80

Paramedizinische Leistungen

Ärztlich verordnete, kassenpflichtige paramedizinische Leistungen wie Ergotherapie, Ernährungsberatungen, Logopädie, medizinische Laborleistungen, Physiotherapie etc. werden direkt dem Krankenversicherer vom Leistungserbringer in Rechnung gestellt.

Mittel und Gegenstände

Ärztlich verordnete Mittel und Gegenstände rechnet die Apotheke Birrfeld direkt mit dem Krankenversicherer ab. Nicht verordnungspflichtige Mittel, Gegenstände und Utensilien werden den BewohnerInnen durch die Haus Eigenamt AG in Rechnung gestellt.

Transporte

Rettungs- und Verlegungstransporte sowie Liegend-Transporte im Zusammenhang mit externen ambulanten Untersuchungen und Eingriffen werden durch den Krankenversicherer bezahlt. Alle anderen Personentransporte werden den BewohnerInnen von dem jeweiligen Transportunternehmen direkt in Rechnung gestellt.

6 Vorauszahlung vor Eintritt

Vor Eintritt in die Haus Eigenamt AG, wird eine Vorauszahlung von **CHF 6'000.00**, sowie eine einmalige Verwaltungsgebühr über **CHF 450.00** erhoben.

Die Vorauszahlung wird mit der Schlussabrechnung in Abzug gebracht.

7 Tagesansatz-Reduktionen

Ab dem vierten Tag Abwesenheit (nur ganze Tage)

CHF 12.00/Tag

Bei Abwesenheit ist ab dem vierten Tag ein reduzierter Tagessatz geschuldet. An- und Abreisetage gelten nicht als Abwesenheitstage. Für die Tage der Abwesenheit wird eine Reduktion auf den Tagessatz für Pension gewährt.

8 Austritt

Kurzzeit

- Verlässt der/die BewohnerIn die Haus Eigenamt AG wird noch während 7 Tagen ein um **CHF 12.00/Tag** reduzierter Tagessatz erhoben
- Im Bedarfsfall kann die Haus Eigenamt AG das Zimmer unter Verrechnung des Aufwandes zu Lasten der/die BewohnerIn selbst räumen

Austritt in andere Institution / Austritt Todesfall

- Bei Austritt bzw. Todesfall wird noch während 14 Tagen ein um **CHF 12.00/Tag** reduzierter Tagessatz erhoben
- Nach Ablauf von sieben Tagen haben die Angehörigen des/der Verstorbenen das Zimmer bzw. den Zimmeranteil geräumt abzugeben
- Versäumen dies die Angehörigen, kann der reduzierte Tagessatz bis zur Räumung weiterhin zu Lasten des Nachlasses verrechnet werden
- Im Bedarfsfall kann die Haus Eigenamt AG das Zimmer bzw. den Zimmeranteil unter Verrechnung des Aufwandes zu Lasten des Nachlasses selbst räumen

Individuelle Leistungen (diese werden zusätzlich in Rechnung gestellt)

• Telefonanschluss	25.25 / Monat
• Telefongebühren	nach Aufwand
• Fernsehanschlussgebühren (Cablecom)	18.00 / Monat
• Auslagen für persönliche Bedürfnisse wie Anschaffungen und grössere Reparaturen persönlicher Effekten	nach Aufwand
• Verwaltungskosten einmalig bei Eintritt	450.00
• Wiederkehrend bei Ferien oder Kurzaufenthalt	300.00
• Umtriebspauschale bei kurzfristiger Absage des Eintritts	400.00
• Austritt / Todesfall	400.00
• Schlussreinigung	350.00
• Malerarbeiten	nach Aufwand
• ausserordentliche Reparaturen	nach Aufwand
• Hausrat- und Privathaftpflichtversicherung bei Langzeitaufenthalt (fakultativ)	26.00 / Jahr

9 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich und ist innert 20 Tagen ab Rechnungsdatum zu begleichen. Erfolgt innerhalb von acht Tagen keine Beanstandung, gilt die Rechnung als genehmigt. Die Pflögetaxen werden den Krankenversicherern und den Gemeinden bzw. Kanton direkt in Rechnung gestellt.

10 Änderung der Taxordnung

Die Haus Eigenamt AG ist berechtigt, die Taxordnung jederzeit einseitig zu ändern. Grundsätzlich tritt eine Taxänderung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Kraft.

11 Schlussbestimmungen

Die vorstehende Taxordnung wurde auf Grund der Tarifordnung im Kanton Aargau für das Jahr 2026 angepasst und ist ab 1. Januar 2026 bis auf weiteres gültig.

Lupfig, Dezember 2025